



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formula davon.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. hat man es dahin gestellet, daß dieselbe dermahlen, und bis die Herrn Chur-Bayerischen mit der begehrten schriftlichen Information einkommen werden, ausgesetzt seyn soll. Diesemach wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zu erkennen zu geben, daß man, ab seiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gesetzten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution selbstn besördert werden könnten ꝛ.

1649.
Julius

N. IV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die perlustrationem Casuum in puncto Re-stitutionis betreffend.

Nürnberg, den 27. Julii Anno 1649.

N. IV.
Dergleichen
Conclusum.

Der Eöbliche Fürsten-Rath hält per Majora dafür, daß die, in der Herrn Kayserlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß selbige in den 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, secundum suam naturam & essentiam gar wohl erörtert, und was sich befindet, das restituiret und exequiret werden solle, zur Vollziehung daselbst besördert werden könne, welche sowohl an die Herren Kayserlichen, als auch durch dieselbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern, bis auf Einlangung der von den Herren Chur-Bayerischen derentwegen begehrten schriftlichen Information, ausgestellt worden: Jedoch wolle man sich an die gesetzte Terminos eben so stricte nicht gebunden haben, sondern ungezweifelt dafür halten, es werden allerseits Herrn Generalen mit der Evacuacion und Exauctoracion nichts desto weniger, unterdessen würcklich verfahren, sich auch gänglich dahin versehen, daß sie, die Herrn Generaln, dasjenige, was gemelte Deputirte, oder die übrige Gesandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden lassen ꝛ.

§. VI.

Catalogus
Restituendo-
rum, welcher
von Catholi-
scher Seite ex-
hibirt wor-
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufftigen Catalogum Restitutorum, wie Anlage N. I. ausweist, ad Dictaturam kommen, und führten ihre Gravamina, wieder die bey denen seitherigen Executionen geschehene Excessus, an: Wiewohl sie bey denen bis daher gepflogenen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen lassen.

N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder einseitiger Execution.

Catalogus
Restituendo-
rum, welchen
die Catholi-
schen exhibi-
tet.

Zu Wiberach seynd die *Patres Capucini*, ohnerachtet dieselbige bereits Anno 1616. allda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würcklich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegirten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Rauffbayern seynd die *Patres Societatis Jesu* von ermeldten Württembergischen Subdelegirten ebenmäßsig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravenspurg ist das Capuciner-Kloster gesperrt, und die daselbst anwesende

1649. sende Patres Capuoini bis auf der ausschreibenden Crayß-Fürsten Disposition von
Julius. dannen abgewiesen worden.

1649.
Julius,

Der Herr Praelat zu Eberach bringt Klage vor, daß, obwohl in dem Instrumento Pacis klärlich versehen, daß, so ein Theil an den andern in puncto Restitutionis etwas zu präcendiren habe, solches durch die ausschreibende Crayß-Fürsten vollzogen werden soll, nichts desto weniger die beyde Fränckische von Adel, von Münster und Wassenberg gewaltthätiger weise zugefahren, und in ermeldtes Herrn Praelaten Dorff, Futterfen, sub prætextu darinn vermeintlich habenden Befugs, der Augspurgischen Confession Exercitium daselbst wieder einzuführen, einen Religiosen von der Copulation zweyer Personen, nicht allein durch Gewalt abgehalten, sondern auch die Sponsam, um dadurch den Actum ganz und gar rückstellig zu machen, sich dadurch einzudringen, und deren Jus per viam facti zu fundiren, mit sich hinweg geführt; wird also ex parte Domini Praelati die Abstellung solcher Gewaltthätigkeit gebethen.

In dem Eberachischen und Gemeinschaft-Städtlein Gronberg sind über einseitig von der Stadt Frankfurt, als Subdelegirten, vorgangene Execution, nicht allein wieder die daselbst gewesene Patres Societatis Jesu groß Mißbrauch und Gewaltthätigkeit geschehen, sondern wird annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg, von dessen Gronbergischen Agnaten das Exercitium Catholicae Religionis verwehret; Wie dann jüngsten ein Pater Societatis Jesu, so nacher Königstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wiederkunfft nicht mehr in das Städtlein hinein gelassen, sondern abgewiesen worden, und sich also nacher Maynz begeben müssen: Ferners wollen ermeldte Gronberger, Bischer Linie, den außserhalb dem Städtlein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feyer-tagen in das Gräflich-Gronbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter 10. Nthlr. verboten, an ermeldten Tagen niemand hinein zu lassen: und dann haben sie lezlich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem Gesang zur Begräbniß getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wieder nacher Haus zu tragen den Comitat gezwungen. Gleichwie nun solches nicht allein dem allgemeinen Frieden-Schluß zuwiderläufft, sondern auch dem Herrn Grafen von Gronberg in seinem Condominio und mit habenden Juri Territoriali merklichen Prajudiz verurrsachet; Also seynd solche unbefugte Sachen und Gewaltthätigkeit ebenmäßig abzustellen.

Item, die Commendur Grieffstädt wird gleichfalls einem Hoch-Ibblichen und Ritterlichen Teutschen Orden annoch aufgehalten.

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz seynd in der Stadt Erfurt von dem Rath daselbst, wie auch der Clerisey, unterschiedliche Posten zu restituiren. Als folget:

1) Die Universität & Jura Academica, samt zugehöriger Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, neben andern Perrinencien, An- und Zubehörungen, wie solche vor undencklichen Jahren, und noch in Anno 1624. das Erz-Stift Maynz possediret, und hernachmahls allererst in Königlich-Schwedischen Kriegszeiten destituiret und entsetzet worden, mit Cassation und Wiederaufhebung aller durch diese Kriegs-Jahre, sowohl in Geist- als Weltlichen Dingen unternommenen wiedrigen Anmassung, Statuten und Sagen.

2) Die dem Erz-Stift zustehende und hergebrachte Hohe und Nieder-Gerichte zu richten und zu exequiren, deren ungesperretes Exercitium, völliger Lauff und Administration, wie das Erz-Stift, dessen noch im Jahr 1624. und folgende Zeit, bis nach der Königlich-Schwedischen Ankunfft in Possession gewesen, von dem Stadte-Rath

1649.
Julius.

Rath aber sowohl wieder die Verträge, als Cammer-Gerichtliche Urtheile, darinn in vielerley turbirt, verhindert und gesperrt, dahingegen aber vieler vor Gericht gehörigen Sachen Erkenntniß, auch Execution und Vollstreckung an sich gezogen, die Gerichts-Bediente daran, insonderheit aber auf erteilte Gerichtliche Executoriales, in schuldi-ger Execution verhindert, mit Gewalt abgeschreckt, auch die angeregte Geistliche Arresta und Gebotß violiret, und de facto wieder aufgehoben worden, mit völliger Restitution in den Stand des 1624. Jahres, Cassation und Aufhebung alles eingedrungenen wiedrigen.

1649.
Julius.

3) Die vöbliche Restitution der Malefiz-Obrigkeit auf Maasß und Weise, wie der Erz-Stift selbige im Jahr 1624. kundbährlich besessen, mit Cassation und Aufhebung aller bisherigen wiedrigen Actentaten, angemasseter einseitiger alleiniger Begleitung und Cognition, eigenwilliger Disposition über die Leute, Straffung, Gefängnissen und deren Entlassung, und anders; Wie auch

4) Die Restitution in den Büßsen und Straffen von einem und ander verübten Frevel, was und so viel der Magistrat hievon, wie auch an vollen Lauff der Gerichten, der Stadt-Rath dem Erz-Stift in verschiedenen Punkten, Personal- und Real-Cognitionen, Inmisionen, Inventionen, Cassationen, Subhastationen, Verboth, Arresten und Pfanden, ab und an sich gezogen, und der Erz-Stift Anno 1624. in Possession gewesen.

5) Die Justification der Wasser und Wasser-Gänge in Ober- und Unter-Erfurth, so weit sich der Stadt Fluhr erstreckt, und was demselben anhängig, wie es der Erz-Stift Ao. 1624. besessen.

6) Die vom Stadt-Rath Anno 1632. demolirte, auf dem Markt gestandene Scharfrichters Behausung, Gang und Gerichts-Stuhl.

7) Was der Stadt-Rath an des Erz-Stifts Archiven, Documenten, Briefen, Urkunden, Registern, Manualien, und anders bey den Schwedischen Krieges-Jahren in seine Hände bekommen.

8) Destitution, Cassation, und Wieder-Aufhebung, was auf seiten des Raths dem Erz-Bischöflichen Hoffe zu Erfurth hergebrachten Gerechtigkeiten, dessen Perzinentien, Zölle, Waldung, Wasser, Mühlen, Wiesen, Länderey, Wein und Hopffen-Bergen, zur Schmäherung, Präjudiz und Nachtheit angerichtet und verordnet seyn möchte.

9) Was berührten Hoff sowohl, als andern geistlichen Stiftern und Clöstern, an Länderey entzogen, und anderwärts verwendet worden.

Was auch einem oder andern Stift oder Closter in specie ferner entzogen worden, folget hernacher.

Dem Closter zu *S. Petri* ist ein Chrsahmer Rath zu Erfurt, vermöge des Münsterischen Friedens-Schlusses, zu restituiren schuldig das Haus zum Grünenhagen.

Die nahe am Closter gelegene 4. Acker Weinberg, samt einem halben Theil Acker Hopffen-Berg, welche beyde Stücke vor wenig zu sich gezogen.

Den Grund und Boden, worauf die durch den neuen Bestungs-Bau ruinirte Scheure gestanden, samt dem zu dem Closter gehörigen Umfang, wie dann auch das Gärtlein in Acker-Hoff.

Den Petersborn, als des Closters höchstes Kleinod, welcher mit bleiern Röhren und

1649. und Canalen, von einem Ort außershalb der Stadt und der Stadt-Mauren und dem 1649.
Julius. Wall, in das Closter, dessen Küchen, Refectorium, Garten und andere Orte, gelegen Julius.
worden.

Den zur Peters-Mühl gehörigen Damm in die vori ge Freyheit zu setzen.

Das auf des Closters Eigenthum erbaute Gleichische Haus.

Das jus Patronatus an der Pfarr zu Allich, in dessen Possession vel quasi das Closter von 10. 20. 30. und mehr Jahren, jahweit über Menschen Gedencen, gewesen, und amoch bis; Hingegen aber den vom Rath, wieder des Closters Willen, bey dem Schweden-Wesen angenommenen, und eingeführten Pfarr-Herrn, Herrn Kayserer, abzuschaffen.

Ein Positiv, desgleichen die Sammtte Mess-Gewandte, Leviten-Ridcke, Chor-Kappen und Perlen, so viel deren noch vorhanden.

Stift Beate Marie Virginis.

4. Morgen Acker, die Sonderung genant, und was ferner Ao. 1631. von dem Rath zur Fortification gezogen, zur Vicarien sub tit. S. S. Fabiani & Sebastiani und ad laudes genant, vom Rath eingezogen. Restitutio electionis novi Rektoris in auditorio, wie von Alters. Item, der zu sich genommenen Kisten und Capital-Brieffen der Universtat, das jus Patronatus über die Pfarr Gischerleben: Viti, den Stift und dessen Cantori, die Pfarr-Gerechtigkeit. Die ex Bibliotheca Mariana, laut des Raths Syndici Urkund entlehnte, und noch nicht restituirte Bücher und Metallen-Lopff.

Stift S. Severi.

Restitutio des Capituls, Korn- und Schul-Hauses, auch Documenten und Urkunden, so viele deren noch in eines Raths Händen, samt den noch vorhandenen Registern über die Einkünfte des Altars St. Lazari.

Dem Stift von dem Rath diese Krieges-Jahre her entzogene Erb-zinsbahre Häuser und liegende Gütther, sowohl in der Stadt als auf dem Lande.

It. Restitutio des Haus Brennenkampff am Petersberg gelegen.

Abbas Schotorum.

Was diesem Closter noch Ao. 1624. an Intraden, Haus und Garten, entzogen und noch nicht restituiert worden. Item, 2 $\frac{1}{2}$. Erfurther Acker, vor dem Schmudstädter Thor gelegen.

Prior Augustinorum.

Restitutio und Wiedereinräumung des Augustiner Closters, samt der noch vorhandenen Bibliotheca, auch vorenthaltenen Renten und Zinsen.

Suffraganeus & Praepositus St. Maria.

Restitutio der Probsten freyen zins-bahren Gütther zu Altmannsdorff und Fieselbach, und andern dazu gehörigen Gütther, Renten und Gefällen, in dem Standt wie es Anno 1624. und vor den Krieges-Jahren gewesen. Item, des Juris praesentandi in beyden Dörffern. Item, das Haus zu Gilden-Porten.

1649.
Julius.

Closter novi operis.

1649.
Julius.

Restitutio und Befreyung des Closters Erb- und Zins- bahre Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters hero.

Closter Cyriaci.

24. Morgen Landes vor dem Brügge-Thor zur Cyriacs-Burg genannt, samt was dessen Maas geben wird.

Item, die Korn- und Gersten- Erb-Zins sub titulo Mühlhausen minor: samt dem aqua ductu vom Closter bis vor das Andreas-Thor.

Closter Albarum Dominarum.

Wird gesucht Restitutio in ihre vorige Immunität und Freyheit aller ihrer Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters. Das Exercitium Religionis und Gottes-Dienstes, wie vor Ao. 1624. mit Abschaffung aller abgeführter Neuernung.

1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Ernst zu Sachsen-Weymar, haben sich in etlichen Jahren hero bey diesem Kriegs-Unwesen auf dem Fluß Gehra durch Ihre Churfürstliche Gnaden Grund und Boden und unzweiffentliches Territorium, und auf dem zu der hohen Obrigkeit gehörigen Wasser-Fluß viel 1000. Elasser-Scheidt über das Wehr in die Stadt slossen, und daselbst auswerffen zu lassen angemasset, dabey dann nicht allein an dem Wehr, sondern auch in der Wehr-Scheide solcher Schade geschiehet, daß man daran alle Jahr (wann man anders das Wasser auf die Mühlen und in die Stadt bringen will) zu bauen und zu bessern hat, wie an der Mühlen, indem dadurch das Wasser geschüget, die Damm und Mühlen-Räder nicht völlig gerieben, und das Mahl-Werck merklich gehindert, auch Ihre Churfürstliche Gnaden Fischerey zu Hocheimb, samt daselbst stehender in den Churfürstlichen Hoff zu Erfurt gehörige Mühlen geschwächet, die Reuten eingerissen, und der Strohm erweitert wird, da zumahl Ihre Fürstl. Gnaden das Holz, an einem andern Deroselben zustehenden, von Ihre Fürstliche Gnaden ohnweit gelegenen Ort, Bischofsleben genannt, auswerffen, und von dar anhero zu Land führen lassen, bequemere Gelegenheit haben. Dergleichen aber Ihre Fürstliche Gnaden vor dem Krieg sich niemahls angemasset; Alß wird die Abstellung zu verfügen gebethen, in Krafft des Instrumenti Pacis und darinn bestimmten Termini a quo.

2) Thut sich das Churfürstliche Haus Sachsen diese Krieges-Jahre hero in Sachen, so bey selbiger Cansley abgeurtheilet, und ex una die Bürger zu Erfurt concerniren, bey dem Stadt-Rath daselbst die vermeynte Hülffe befehlen, und Executoriales (wie sie es expresse nennen) auszubringen, der Rath auch zu Schmählerung Ihre Churfürstliche Gnaden kumbahrer Jurisdiction, Ober- und Gerechtigkeit dahin zu gehen anmassen, da doch bekannt, daß auf ausgeführte Sachen in Personalibus Executoriales oder vicit, wie der Ort genemmet wird, zu erteilen: Auch sonst guter dieselbe zu vollziehen, niemand anders, als dem Erb-Stift Magng, und aus dessen Befehl, Dero zu Erfurt habenden, und vermöge des ausdrücklichen Inhalts der Concordaten kumbahrlichen zustehenden, und solche jura nach sich führenden Höhen und Nieder-Gerichten, auf vermöge Cammer-Gerichtlichen Urtheilen bey der 13. Convention-Klage und dem unverrückten Herkommen nach gebühret, wird fúrters hin die Abstellung und Restitutio in pristinum Statum und inhibitio an die Stadt begehrt.

3) Zu Franckeroide gebühret dem Closter St. Peter in Erfurt das jus Patronatus, hat es auch von undencklichen Jahren in unverrückten Herkommen, ist aber von dem Fürstl. Haus Sachsen-Weymar vor wenig Jahren durante bello depollidiret, und von Ihre Fürstliche Gnaden ein Substitutus intrudiret und angenommen worden.

4) Die

1649.
Julius.

4) Die Stifter und Elbster in der Stadt Erfurt, in specie aber Beatae Mariae Virginis, St. Severi, St. Petri, zu den Schoren und Albarum Dominarum, werden wieder alles Herkommen in dem Fürstlich-Sachsen-Weymarischen und Altenburgischen Landen habenden Gulden, Zinsen und Gefällen, mit übermäßigen Steuern beschwehret, und zu deren gewaltsamer Durchdringung aller habenden Einkommen arretiret; wird arrestorum relaxatio & reductio der Steuern ad Statum Termini à quo billig begehret.

1949.
Julius.

5) Haben die Herren Graffen von Schwarzenberg-Sonderhausischen Linie dem Conventui Albarum Dominarum in Erfurt, Dero Frey-Gut zu Hagleben wegen darauf wiederrechtlich angemastten Exactionen, Steuer und Dienst-Leistung bey diesen Kriegs-Jahren de facto eingezogen: Wird Restitutio, wie sie es ante motus bellicos besessen und ingehabt, begehret.

Des Herrn Bischoffens zu Basel Fürstliche Gnaden, ist die Eifern zu unterzwingen und Neuendorf zu restituiren. Item, seynd die neuen Zehenden und anders dergleichen noch nicht abgestellet. Und dann vor Hoch gedachte Fürstliche Gnaden, daß die Abführung der Besatzung zu Bruntrout und Pfessingen, vor allen aber die zu Obnabruck geschlossene Satisfactio vor die Graffschaft Pürdt werde in acht genommen werden.

Die beyde Herren Gebrüdere Christoph Rudolff und Otto Heinrich Fuggern, und Graffen zu Kirchberg und Weissehorn, Frey-Herr zu Bolareil, seynd vermöge des Frieden-Schlusses, in unterschiedliche Herrschaften zu restituiren, so an noch von der Cron Frankreich und Dero Kriegs-Officieren besessen werden.

(1) In die Herrschaft Wohlweiler, samt den dazu gehdrigen Dorffschaften, darunter auch Heimbprung, und der grosse und kleine Zehende zu Flach-Land begriffen, und diese Herrschaft besiget anigo der Herr General Rossau.

(2) Die Herrschaft Weilerthal, samt den dazu gehdrigen Dorffschaften, darunter noch 3. Dörffer, St. Blasel, Blischbach und Marckshaim begriffen seyn, die Herrschaft hat nach des Obristen Sawigys Todt ein Französischer Cavallier, le Marquis de Montefier, an sich gezogen.

(3) Die Herrschaft Blienburg, samt dazu gehdrigen Dorffschaften, deren Possessor aus Mangel Bericht nicht zu ernennen.

(4) Die Stadt und Herrschaft Manß-Münster, samt zugehdrigen Dorffschaften Pselern, dem Dorff Gebrunn und ander Zugehör, so Herr Jürg von Nagin besiget.

(5) Das Schloß und Guth Burg Altorf, samt zugehdrigen Dorffschaften, so anigo Monf. Colafoun inne hat.

(6) Das Schloß und Gut Hohen-Kdnigsberg, samt dem Schloß Drffenburg, und andern dazu gehdrigen Dorffschaften, dieß Guth genießet der Magistrat zu Collmar.

(7) Der Marck-Flecken Brun, samt allen Zubehdrigen, dessen Possessor zur Zeit unbewußt ist.

Ihro Erb Fürstliche Durchlauchten zu Oesterreich, Herrn Leopold Wilhelm als Bischoffen des Hohen Stiffts Straßburg, hätte krafft des getroffenen Friedens, gleich nach desselben Schluß, ermelotes Bisithum Straßburg, samt allen einkommenen Renten,

1649. ten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der besten Plätze, so zu seiner Zeit, gleich 1649. Julius. andern, zu evacuiren sind) restituiret werden sollen. So aber noch zur Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item, seynd Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten Dero Fürstliche Stifter, Mühlbach und Lutters, so von der Cron Frankreich annoch besessen werden, gleichfalls zu restituiren.

Ferner thut der Französische Commendant zu Zabern, mehr Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten, als Bischöffen zu Straßburg zugehörigen Unterthanen zusammen getragene, und der Schwedischen Satisfaction gehörige Gelder vorenthalten.

Deßgleichen hat der Schwedische Commendant zu Bennfeldt, Obrister Mörser, von vorherührten Satisfactions-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Herausgebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amte nicht angenommen werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item, schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und andern Orten, neue Magazin, Zehenden und Provision, aus, welches gleichwie es dem allgemeinen Frieden-Schluß zuwieder, also wird um desselben Abstellung gebethen. Die Stadt Schwäbisch-Minden beklagt sich, was gestalten auf vorhergehende Versuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-Lieutenants, Herr Vicomte de Turenne, sie 10 Metallen Stück da gelehnet haben, so nacher Schorndorff geführt worden, und weil, über vielfältiges bey dem daselbstigen Commendanten, Herr General-Major Rosswurm, beschehenes Ansuchen, zu beführter Restitution selbige nicht hat gelangen können, als begehret ermeldte Stadt ihre vermöge des Frieden-Schlusses wieder dazu zu verhoffen.

§. VII.

Weitere Untersuchung in causa Culmbach und Bamberg, die Pfarren Rügendorff betreffend.

Dem genommenen Verlaß gemäß, unterließen die Reichs-Deputati *ad punctum Restitutionis*, nicht mit der Particular-Examination derer, in der Liste denominirten Gravatorum und Restituendorum, fortzufahren, massen am 16. Jul. die so lang gehängte Sache, Brandenburg-Culmbach und Bamberg, wegen der Pfarren Rügendorff, Dobra und Hauffen, wieder vorgenommen, dieselbe vollends gehdret, hernacher auch sich einer Meynung mit einander verglichen wurde, so aber, wegen Abwesenheit des Reichs-Directorii, auch des Chur-Brandenburgisch. Abgesandten, damahl nicht zur Publication kam. Nachdem aber das Reichs-Direktorium befand, daß solche Meynung dem oben §. angeführten, vorhero im Deputations-Rath beliebten Interims-Recess etlicher massen zuwieder sey; änderte selbiges das Concept darnach, über welche Correctur viel disputirens entstand, und wollten Evangelici solche nicht

gelten lassen: Als aber selbige dahin, und auf die Maasse modificiret wurde, wie ab N. I. allhier zu ersehen ist, daß nemlich an der Stelle, wo die Unterthanen *in libertatem mittendi Parochos suos ordinandos, ad quod velint, Consistorium*, gesetzt werden, an statt der Worte: *pro libitu*, die Worte: *pro nunc*, substituirt, auch die Culmbachische Jura, bis zur künftigen Decision auf dem Reichs-Tag, *arta & integra reserviret* werden sollten; Hat Chur-Brandenburg endlich remittiret, und das Concept gelten lassen; die übrigen Evangelici hingegen, nahmen noch einen Anstand, dahero beliebt wurde, solchen Aufschuß an alle 3. Reichs-Collegia zu bringen, welches am 18. Jul. geschehen sollte. Weil aber die Electorales sich interponirten, und die Partheyen in der Güte zu vergleichen suchten, so unterblieb die Deliberation, und kam es auch zu keinem Vergleich, indem Brandenburg-Culmbach beständig behauptete, daß ihm das plenarium